



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 8 vom 21. April 2023

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- △ Einheitssätze für die Straßenentwässerung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB); Fortschreibung der Einheitssätze für das Jahr 2022
- △ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hier: Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG zur Öffnung der Grabenverrohrung zwischen Postweiher und Fuggerstraße und öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
- △ Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe, 2. Sitzung der Verfügungsgruppe; Bekanntmachung der Beschlüsse

Bekanntmachung

Einheitssätze für die Straßenentwässerung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB); Fortschreibung der Einheitssätze für das Jahr 2022

Nach den Preisindizes des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung für Bauwerke in Bayern beträgt der Jahresdurchschnittspreisindex für Ortskanäle im Jahr 2022:

137,5 Indexpunkte.

Die Einheitssätze für die Straßenentwässerung in der Stadt Amberg werden auf der Grundlage des veränderten Indexwertes für 2022 wie folgt fortgeschrieben:

Mischsystem: 308,95 €
Trennsystem: 413,35 €

Amberg, 04.04.2023

STADT AMBERG

Referat für Stadtentwicklung und Bauen

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hier: Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG zur Öffnung der Grabenverrohrung zwischen Postweiher und Fuggerstraße und öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Tiefbauamt, beantragte mit Schreiben vom 13.02.2023 zur Öffnung der Grabenverrohrung zwischen dem Postweiher und der Fuggerstraße die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit den nachfolgenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 24. April 2023 bis zum 23. Mai 2023 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

△ vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannten Umweltschutzvereinigungen)

△ sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (06. Juni 2023) etwaige Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der unter Ziffer 1. genannten Dienststelle zu erheben bzw. abzugeben; dabei muss Name und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1. sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.

4. Falls Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen eingehen, findet ein Erörterungstermin statt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnahmen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1., die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gem. Nr. 13.8.2 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG war für das Vorhaben außerdem eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stu-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

fen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Im vorliegenden Fall liegen gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde der Stadt Amberg keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Somit wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Amberg, den 13.04.2023
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe, 2. Sitzung der Verfügungsgruppe; Bekanntmachung der Beschlüsse

In der 2. Sitzung der Verfügungsgruppe für das Sanierungsgebiet Luitpoldhöhe wurden am 23.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 3 Absatz 6 der „Geschäftsordnung der Verfügungsgruppe zur Festlegung des Mitteleinsatzes aus dem Verfügungsfonds der Städtebauförderung im Stadtteil Luitpoldhöhe“ bekannt zu machen sind:

Maßnahme M1: Sanierung und Ausbau des vorhandenen Spielplatzes an der Hörburgerstraße
Beschluss: Vom Stadtplanungsamt wird ein Entwurf mit Kostenschätzung erstellt.

Die nicht verbrauchten Restmittel 2023 werden nach Zustimmung der Verfügungsgruppe für die Maßnahme M1 verwendet.

Maßnahme M8: Eingangstor und Infotafeln für den Erzerlebnisweg
Beschluss: Umsetzung der Maßnahme unter dem Vorbehalt der Realisierung des Erzerlebniswegs.

Maßnahme M15: Errichten einer Packstation
Beschluss: Maßnahme soll initiiert werden.

Maßnahme M16: Aufwertung und Pflege der straßenbegleitenden Grünflächen
Beschluss: Es werden keine Maßnahmen ergriffen, da aktuell nicht sinnvoll.

Maßnahme M21: Einrichten eines kommunalen Fassadenprogramms
Beschluss: Wird vertagt, bis konkrete Prüfung und Ausarbeitung abgeschlossen ist.

Maßnahme M24: Beratung der Eigentümer/Bauträger
Beschluss: Sobald ein Energiekonzept vorliegt, sollen Energieberatungen angeboten werden.

Maßnahme M27: Barrierefreier Ausbau sicherer Bushaltestellen
Beschluss: Verbesserung der Sitzmöglichkeiten für maximal 5.000 €.

Maßnahme M32: Errichten und Ausweisen von Stellplatzflächen, Parkkonzept
Beschluss: Vorbehaltlich der Durchführbarkeit können bis zu 25.000 € hierfür ausgegeben werden.

Maßnahme M37: Schaffen von Radabstellanlagen
Beschluss: Vorbehaltlich der Durchführbarkeit können bis zu 9.000 € hierfür ausgegeben werden.

Zur Bekanntmachung verfügt am 21.04.2023

Amberg, den 18.04.2023
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.